

Gemeinde Eching, Landkreis Freising

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 3c „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der A 92, Anschlussstelle Eching-Ost“

F Begründung

Auftraggeber: Gemeinde Eching
Bürgerplatz 1
85386 Eching
Tel.: 089/319 000-0



Verfasser: **peb**
Gesellschaft für Landschafts-
und Freiraumplanung
Augsburger Straße 15
85221 Dachau
Tel.: 08131/666 58 06
Fax : 08131/666 58 07
info@peb-Landschaftsplanung.de

Stand: 30. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass und Ziel der Planung	4
1.1	Anlass.....	4
1.2	Verfahrensart.....	4
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	6
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023	6
2.2	Regionalplan München (RP) 2019	7
2.3	Flächennutzungsplan (FNP)	8
2.4	Gemeindeentwicklungsprogramm (GEP) 2003, 2024	9
2.5	Bebauungspläne und Satzungen, derzeitige planungsrechtliche Situation.....	9
2.6	Klauseln des BauGB zu Innenentwicklung, Bodenschutz und Umwidmungssperre	10
2.7	Schutzgebiete und geschützte Objekte	12
2.8	Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone	12
2.9	Standortkonzept (2023).....	13
3	Planungsgebiet	15
3.1	Lage, Topographie und Nutzung	15
3.2	Eigentumsverhältnisse	15
3.3	Flora und Fauna	16
3.4	Boden	16
3.5	Altlasten.....	16
3.6	Grundwasser.....	16
3.7	Gewässer, Überschwemmungsgebiete und Oberflächenabfluss	17
3.8	Immissionen.....	17
3.9	Erschließung und Infrastruktur	17
3.10	Denkmäler	17
4	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans / Planungskonzeption	19
4.1	Städtebauliche Ziele / Städtebauliches Konzept.....	19
4.2	Ziele der Grünordnung / Grünordnerisches Konzept.....	19
5	Begründung der Festsetzungen	20
5.1	Städtebauliche Festsetzungen	20
5.2	Örtliche Bauvorschriften.....	22
5.3	Grünordnerische Festsetzungen	23
5.4	Ausgleichsflächen und -maßnahmen	25
5.5	Besonderer Artenschutz	25
6	Städtebauliche Daten / Flächenbilanz	26
7	Natur- und Umweltschutz	26

7.1	Umweltprüfung.....	26
7.2	Umweltbericht	26
7.3	Eingriffsregelung	27
7.4	Aspekte des Artenschutzes.....	27
7.5	Immissionsschutz	27
7.6	Klimaschutz.....	27
8	Denkmalschutz	28
9	Grundstücks- und Bodenverhältnisse	28
10	Kosten	28

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Regionalplanerische Festlegungen im Umfeld des Plangebiets (Ausschnitt, o. Maßstab)	7
Abb. 2:	Flächennutzungsplan (Ausschnitt, o. Maßstab)	8
Abb. 3:	Bonität landwirtschaftlicher Flächen (Ausschnitt, o. Maßstab)	11
Abb. 4:	Standortkonzept Karte 4 Angebotsflächen (Ausschnitt, o. Maßstab)	13
Abb. 5:	Lage des Planungsgebiets	15
Abb. 6:	Bodendenkmäler im Umfeld des Planungsgebiets.....	18

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Anlass

Um die erneuerbaren Energien zu fördern, sollen südöstlich des Autobahnkreuzes Neufahrn zwischen der A 9 im Westen, der A 92 im Norden und dem Autobahnzubringer zum Gewerbegebiet Eching-Ost im Osten großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zeitlich befristet, auf bislang ackerbaulich genutzten Flächen ermöglicht werden.

In Zeiten des Klimawandels und der Energiewende beabsichtigt die Gemeinde durch das Vorhaben einen Beitrag zu leisten, einerseits zum dringlich erforderlichen Ausbau der regenerativen Energien und andererseits zur regionalen Wertschöpfung durch die vermehrte Nutzung der erneuerbaren Energiequellen. Damit soll dem umweltpolitischen Ziel der Gemeinde Rechnung getragen werden, den kommunalen Strombedarf bis zum Jahr 2035 aus 100 % erneuerbaren Quellen zu decken.

Die Gemeinde Eching hat am 14.11.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3c „Freiflächen-PV-Anlagen an der A 92, Anschlussstelle Eching-Ost“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung der PV-Anlagen zu schaffen. Im Planungsgebiet soll in zwei Teilräumen auf 4 Solarfeldern Solarstrom mit einer Zielleistung von etwa 20 MWp gewonnen werden. Neben der Stromerzeugung sollen auch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Stromspeicherung geschaffen werden. Energie-Großspeicher sind wichtige Bausteine der Energiewende. Die Speicher machen es möglich, die volatile Produktion erneuerbarer Energien besser in den Strommix zu integrieren. Sie erhöhen dadurch die Versorgungssicherheit und beugen Frequenzschwankungen im Stromnetz vor.

Für die Planung und Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist neben dem gegenständlichen Bebauungsplanverfahren parallel auch eine Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Die Einleitung für die 29. FNP-Teiländerung erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats am 24.10.2023. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde Eching plant das Vorhaben in Kooperation mit der Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land eG (BEG FS) als Projektträger und späteren Betreiber der Freiflächen-PV-Anlagen. Das Bebauungsplanverfahren wird ergänzt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der BEG FS und der Gemeinde Eching.

1.2 Verfahrensart

Eine Bauleitplanung ist zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich, da das Planungsgebiet aktuell (und zumindest in Teilbereichen) als bauplanungsrechtlicher Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen ist und das Vorhaben nicht privilegiert ist im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Die rechtliche Erleichterung für den Ausbau von Photovoltaikanlagen im Außenbereich durch die seit Anfang 2023 in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB geregelte Teilprivilegierung von PV-Anlagen gilt lediglich auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einem 200 m Korridor. Eine Zulässigkeit als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich scheidet damit aus.

Zudem soll ein Vorhaben ohne Anbindung an den eigentlichen Siedlungsbereich ermöglicht werden. Jedoch handelt es sich bei Freiflächen-PV-Anlagen um atypische Baugebiete bzw. nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) um nicht klassische Siedlungsflächen, für die das Anbindegebot keine Geltung beansprucht.

Daher ist für die Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Sicherung der verkehrlichen Erschließung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Sie erfolgt im Regelverfahren, der Bebauungsplan ist qualifiziert im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.

Mit der präzisen Eingrenzung der baulichen Nutzung über die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik“, der zeitlichen Befristung der Nutzungsdauer und der vertraglich verankerten Rückbauverpflichtung wird eine Verstetigung der baulichen Nutzung im Außenbereich wirksam unterbunden.

Im Rahmen des planerischen Ermessens berücksichtigt die Gemeinde Eching das städtebauliche Ziel des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und der Nutzung erneuerbarer Energien als Belang des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Die LEP-Teilfortschreibung zu den Themen gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen, Klimawandel und gesunde Umwelt sowie nachhaltige Mobilität ist am 01.06.2023 in Kraft getreten. Im LEP sind im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 „Klimawandel“, 5.4. „Land- und Forstwirtschaft“, 6.2 „Erneuerbare Energien“ und 7.1 „Natur und Landschaft“ einschlägig.

1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien

-> der Bebauungsplan begründet sich aus diesem Grundsatz

5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

-> der Bebauungsplan folgt diesem Grundsatz, indem keine landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität in Anspruch genommen werden

6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

-> der Bebauungsplan begründet sich aus dieser Zielsetzung

6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

-> mit der Zulässigkeit einer Mahd / Beweidung während der Nutzungsdauer der Anlage und der Verpflichtung zum Rückbau folgt der Bebauungsplan diesem Grundsatz

6.2.3 (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

-> der Bebauungsplan entspricht diesem Grundsatz, da der Geltungsbereich innerhalb eines benachteiligten Gebiets nach § 3 Nr. 7 b EEG liegt

7.1.3 (G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

-> der Bebauungsplan folgt diesem Grundsatz weitgehend; die Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen kann allein vorhabenbedingt nicht oder nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Innenentwicklung realisiert werden kann, der Geltungsbereich liegt im verkehrlich vorbelasteten Umfeld zweier Autobahnen

7.1.4 (Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge (...) festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

-> im betroffenen Regionalen Grünzug erfüllt der Geltungsbereich die maßgeblichen Funktionen zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge nicht oder nur unzureichend und ermöglicht in der Abwägung aller Belange damit die Zulässigkeit der PV-Anlage

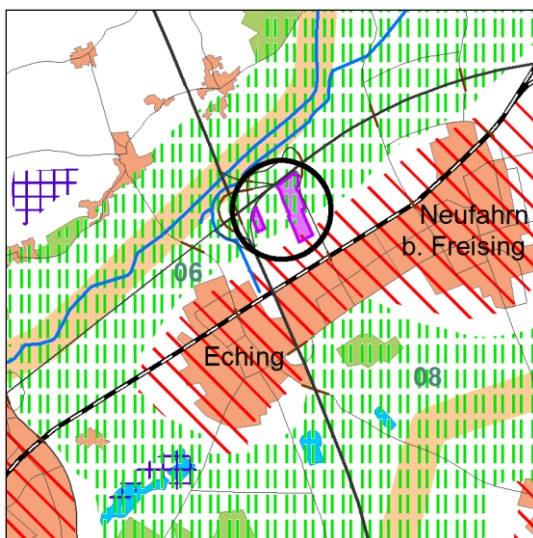
2.2 Regionalplan München (RP) 2019

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 30.01.2019 die von der Verbandsversammlung des RPV München am 14.06.2018 beschlossene Gesamtfortschreibung des Regionalplans München für verbindlich erklärt. Der Regionalplan ist seit 01.04.2019 in Kraft.

In Abbildung 1 sind die regionalplanerischen Festlegungen im Umfeld des Planungsgebiets über ausgewählte Layer des WMS-Service der Regionalplanung im Rauminformationssystem Bayern (RISBY) dargestellt (Datenabruf 06.2024). Das Plangebiet befindet sich in seinem westlichen Teilraum gänzlich, in seinem östlichen Teilraum weit überwiegend innerhalb des Regionalen Grünzuges (06) „Grüngürtel München-Nordwest / Dachauer Moos / Freisinger Moos“. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen gemäß den StMB-Hinweisen „Standorteignung“ (Stand: 12.03.2024) der Flächenkategorie „Restriktionsflächen“ zuzuordnen. Bei den Restriktionsflächen handelt es sich um Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die nur eingeschränkt für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet sind. Die durch sie abgebildeten öffentlichen Belange sind jedoch noch der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich. Auf den Restriktionsflächen sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung die maßgeblichen Belange einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, können aber auch überwunden werden, gerade mit Verweis auf die abwägungsrelevante Bedeutung des § 2 EEG. Das besondere Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG verhilft in diesem Zusammenhang zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft und einem befristeten Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Belangen.

Die im Regionalen Grünzug eingebettete Biotopverbundachse „Moosach - Freisinger Moos“ nördlich der A 92 ist nicht betroffen. Auch sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht berührt. Weitere einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen für das Planungsgebiet somit nicht vor (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Regionalplanerische Festlegungen im Umfeld des Plangebiets (Ausschnitt, o. Maßstab)



Der Regionalplan München trifft folgende Grundsätze (G) zur Energieerzeugung:

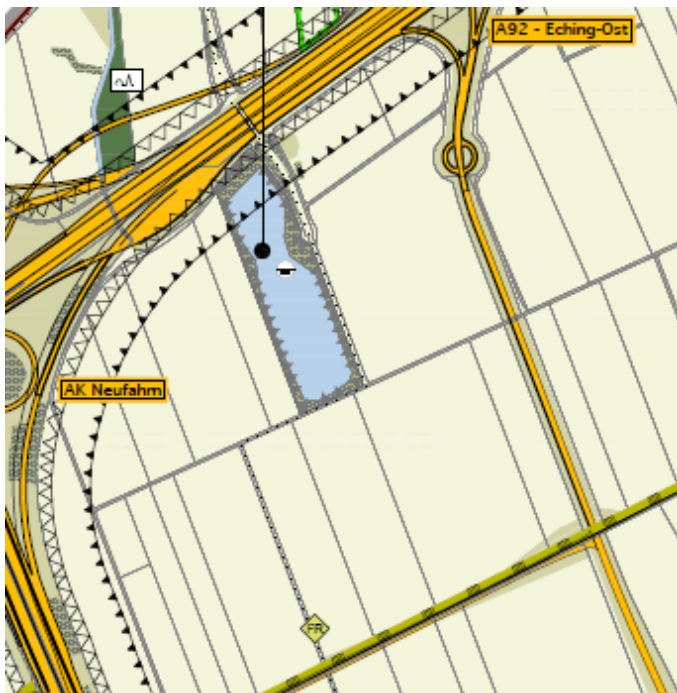
Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit (G 7.3).

Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (G 7.4).

2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eching vom 15.07.1986 wurde 1989 von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Zwischenzeitlich erfolgten bereits zahlreiche Änderungsverfahren, die Rechtswirksamkeit erlangten. Für das gegenständliche Plangebiet weist der Flächennutzungsplan (Fassung 07.03.1989) Flächen für die Landwirtschaft aus. Dargestellt ist auch die querende Haupt-Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Gewerbegebiet Eching-Ost im Süden und A 92 im Norden. Nachrichtlich übernommen sind die Anbauverbotszonen (40 m) der A 9 Nürnberg - München bzw. der A 92 München Deggendorf als Bereiche, die von Bebauung freizuhalten sind sowie die jeweiligen Anbaubeschränkungszone (100 m) entlang beider Autobahnen (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Flächennutzungsplan (Ausschnitt, o. Maßstab)



Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 3c erfolgt gleichzeitig die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren).

Bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 31.07.2012 wurde der Beschluss gefasst, geeignete Flächen für erneuerbare Energien im Flächennutzungsplan dazustellen. Dieser Beschluss aus 2012 wurde in der Sitzung am 28.02.2023 erneuert und die Verwaltung beauftragt, die im Fachgutachten „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen“ (peb 2023) als Vorrangflächen für Erneuerbare Energien identifizierten Flächen im FNP darzustellen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Freising wurde der Gemeinde empfohlen, nur die Flächen in ein Änderungsverfahren aufzunehmen, für die bereits konkrete Projektvorstellungen vorliegen. Dieser Empfehlung ist die Gemeinde gefolgt. Der Beschluss zur FNP-Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 24.10.2023 gefasst. Die Inhalte und Festsetzungen des gegenständlichen Bebauungsplans werden den Inhalten und Darstellungen der 29. Flächennutzungsplanänderung entsprechen, so dass dieser im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. In der 29. FNP-Änderung wird der Teilräumliche Änderungsbereich 1 analog dem vorliegenden Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 11) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien - Sonnenenergie (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt.

2.4 Gemeindeentwicklungsprogramm (GEP) 2003, 2024

Das Planungsgebiet wird im GEP 2003 als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Darin wird der Erhalt und Ausbau von Fuß- und Radwegen betont.

Das Gemeindeentwicklungsprogramm 2024 beschreibt die angestrebte Entwicklung der Gemeinde Eching in die nächsten 15 - 20 Jahren. Im März 2024 wurden vom Gemeinderat die strategischen und politischen Grundsätze und Ziele beschlossen. Für das gegenständliche Verfahren sind relevant:

1.1 Nachhaltigkeit und Klimaschutz als oberste Prämisse

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der die Kommunen eine Schlüsselfunktion einnehmen.

4.5 Unterstützung der örtlichen Landwirtschaft

- (2) Vor allem aufgrund der Flächenkonkurrenz im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien sollen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Existenz der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe entwickelt werden.

-> der Bebauungsplan folgt diesem Grundsatz, indem keine Böden überdurchschnittlicher Bonität in Anspruch genommen, geringfügige Erträge durch die extensive Bewirtschaftung (Mahd, Beweidung) der Solarfelder während der Betriebsdauer ermöglicht und die PV-Anlagen langfristig wieder der Landwirtschaft zugeführt werden.

5.1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Flächennutzung

- (1) Die Biodiversität im Gemeindegebiet soll durch geeignete Maßnahmen erhalten und verbessert werden.

- (3) Schutzgebiete sollen erhalten bleiben und sind vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

- (6) Durch die Stärkung vorhandener und die Schaffung weiterer Biotopverbundsysteme soll die Biodiversität im Gemeindegebiet gestärkt werden.

-> der Bebauungsplan folgt diesen Grundsätzen und Zielen indem eine naturverträglich gestaltete „Biodiversitäts-Photovoltaikanlage“ durch zahlreiche arten- und biotopfördernde Maßnahmen (düngungsfreie, extensive Grünlandbewirtschaftung, erweiterte, besonnte Modulreihenabstände, Schaffung arten- und strukturreicher Vegetationsbestände und störungsarmer Lebensräume innerhalb der Anlage, eine tiergerechte Einzäunung sowie eine hinsichtlich der Feldvögel kulissenvermeidende Eingrünung der Anlage etc.) umgesetzt werden.

6.3 Erneuerbare Energien

Sowohl auf den gemeindlichen Liegenschaften, als auch bei Bestands- und Neubauten und in der Freifläche unterstützt die Gemeinde den Ausbau von erneuerbaren Energien.

-> der Bebauungsplan begründet sich aus dieser Zielsetzung

2.5 Bebauungspläne und Satzungen, derzeitige planungsrechtliche Situation

Für das Planungsgebiet, zumindest für Teilbereiche, bestehen rechtsverbindliche Bebauungspläne, die primär die verkehrliche Erschließung des Echinger Nordens und der Gewerbegebiete Eching-Nord und Eching-Ost an das Autobahnnetz zum Inhalt haben.

Der Bebauungsplan Nr. 3a „Erschließung der Gewerbegebiete östlich und westlich der A 9“ ist zum 21.06.1993 in Kraft getreten. Ziel ist eine verkehrliche Anbindung des Echinger Nordens westlich der A 9 an das Autobahnnetz sicherzustellen, indem diese Gebiete von der Leipziger Straße an den A 92-

Autobahnzubringer angebunden werden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3a „Erschließung der Gewerbegebiete durch Anschluss an die A 92“ ist seit dem 15.12.1999 wirksam und beinhaltet zwischenzeitlich erforderliche Anpassungen des räumlichen Geltungsbereichs. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3a ist am 07.07.2006 in Kraft getreten. Angestrebt wird die Bündelung der Erschließung mit bereits vorhandener Infrastruktur, indem über eine geänderte Trassenführung, die nunmehr eng an der Bahnlinie geführt wird, die bestehenden Brückenbauwerke (A 9, A 92-Zubringer) genutzt, die weitere Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flur verhindert und ein kreuzungsfreier Anschluss an den A 92-Zubringer ermöglicht werden. Die Umsetzung ist bis dato noch nicht erfolgt.

Der gemeinsam mit der Gemeinde Neufahrn b. Freising aufgestellte Bebauungsplan Nr. 3b „Autobahnanschlussstelle an der A 92“ ist seit dem 08.07.1999 wirksam. Mit dem Bebauungsplan wurden die Voraussetzungen für die Anschlussstelle Eching-Ost an der A 92 selbst geschaffen.

Da Teilbereiche des Planungsgebiets von den Geltungsbereichen der verbindlichen Bebauungspläne, insbesondere des Bebauungsplans Nr. 3a überlagert sind, wird in Abstimmung mit den LRA Freising die Nummerierung 3c gewählt. Der gegenständliche Bebauungsplan wird Teilbereiche des BP 3a in Folge neu festsetzen, wobei diese bisher nur als landwirtschaftlich genutzte Flächen festgesetzt sind. Insofern ist das Plangebiet auch nicht in Gänze als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten.

2.6 Klauseln des BauGB zu Innenentwicklung, Bodenschutz und Umwidmungssperre

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB hat die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen.

Die „Bodenschutzklausel“, ergänzt durch die „Umwidmungssperreklausel“ nach § 1a Abs. 2 BauGB entfalten für die Gemeinde zudem besondere Prüf- und Begründungspflichten in der planerischen Abwägungsentscheidung. Mit diesen Regelungen wird die bauliche Nutzung mit den Verpflichtungen in Beziehung gesetzt, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen und insbesondere landwirtschaftlich und als Wald (...) genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen. Im Rahmen der Abwägung kommt diesen Nutzungsformen ein besonderes Gewicht zu ebenso wie den städtebaulichen Planungsprämissen Flächenrecycling vor Flächenverbrauch, Nachverdichtung vor Neuausweisung oder Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

Bei der Errichtung und Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt es sich jedoch um großflächige Vorhaben, die schon ihrem Wesen nach nicht oder nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Innenentwicklung oder über Flächenrecycling realisiert werden können, so dass beinahe die grundsätzliche Notwendigkeit einer entsprechenden Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen besteht. Insbesondere gilt dies vor dem Hintergrund des in §2 EEG formulierten überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien und der darin angelegten zeitlichen Komponente. Um die gesetzlichen und auch kommunal festgelegten Klimaziele (CO₂-Neutralität) einzuhalten, sind, gerade im sonnenreichen Bayern, größere Freiflächen-PV-Anlagen auch auf heute landwirtschaftlich genutzten Flächen, unumgänglich. Im Rahmen der Schutzgüterabwägung überwiegt der vorrangige Belang zum Ausbau der erneuerbaren Energien (§2 EEG) die Notwendigkeit der Fläche für die Landwirtschaft.

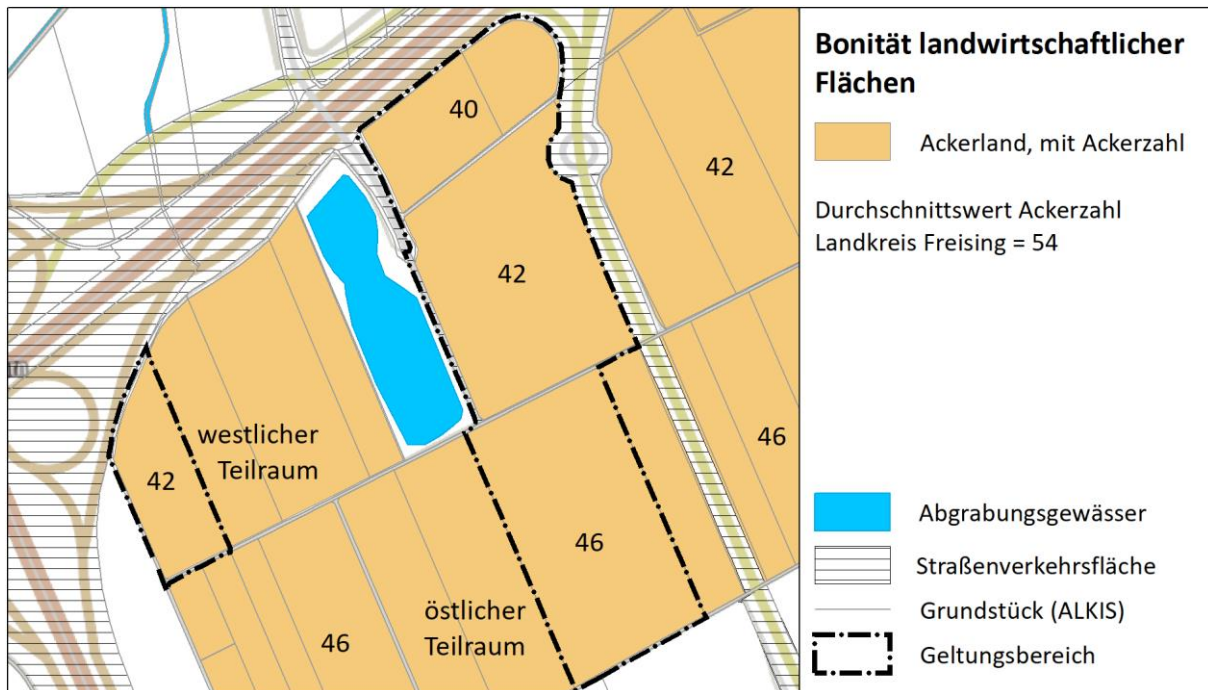
Im Planungsgebiet ist zudem kein „landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität“, der in besonderer Weise zu schützen ist, berührt. Als „Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität“ werden Böden bezeichnet, die die jeweilige Bodengüte nach Anlage: „Durchschnittswerte

der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zu den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) überschreiten (OBB 2014). Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz und liegt für den Landkreis Freising wie folgt:

Landkreis	Lkr.-Nr.	Durchschnittswert Ackerzahl	Durchschnittswert Grünlandzahl
Freising	178	54	46

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Planungsgebiet weisen Ackerzahlen zwischen 40 und 46 auf (vgl. Abb. 3).

Abb. 3: Bonität landwirtschaftlicher Flächen (Ausschnitt, o. Maßstab)



Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung und Rückbau der Anlagen kann das Planungsgebiet langfristig wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Unabhängig davon sind auch während der Betriebsdauer geringfügige Erträge durch die extensive Bewirtschaftung (Mahd, Beweidung) der Freiflächen möglich. Durch die PV-Anlage werden keine Feldzugänge beeinträchtigt oder gesperrt. Auch störende Verschattungen oder Beeinträchtigungen durch Wurzelbildung für angrenzende Felder sind nicht erkennbar.

Flächen für Wald sind nicht betroffen.

2.7 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Das Plangebiet liegt im Naturraum (051-A) „Münchener Ebene“.

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht berührt. Auch Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) sind nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit Art. 23 BayNatSchG und Biotope der amtlichen Biotopkartierung Bayern sind, auch im näheren Umfeld, nicht betroffen. Die Biotope der weiteren Umgebung liegen nördlich der A 92 außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens. Auch die ausgewiesenen Kompensationsflächen, die im Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt (LfU) geführt werden (Ökokonto, Ausgleich/Ersatz, Datenabruf 06.2024), liegen jeweils jenseits der beiden Autobahnen und werden von der Planung nicht berührt.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) "Freisinger Moos und Echinger Gfild"(LSG-00552.01 [FS-04]).

Der Landkreis Freising hat die bestehenden Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis, darunter das LSG „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ im Januar 2024 geändert. Durch die Aufnahme eines Erlaubnistatbestandes speziell für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen soll die Energiewende gefördert werden. Dazu soll in den Landschaftsschutzgebieten in einem bis zu 500 m tiefen Korridor beidseits von Autobahnen oder Schienenwegen für einen Zeitraum von 30 Jahren die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf insgesamt ca. 150 Hektar Fläche möglich sein, sofern die Errichtung dieser Anlagen nicht dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung entgegensteht und ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Nutzen in Form einer Stärkung des Biotopverbundes entsteht bzw. die Förderung von Artenschutzzielen unterstützt wird. Es dürfen daher insbesondere keine Flächen spezifischer Schutzgebietskategorien wie z.B. Natura-2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope usw. verdrängt werden (vgl. Umweltbericht Anhang: Entscheidungsbaum für Freiflächen PV Anlagen in Landschaftsschutzgebieten (LRA Freising)).

Das grünordnerische Konzept, das dem vorliegenden Bebauungsplan zugrunde liegt, zielt auf eine naturverträglich gestaltete „Biodiversitäts-Photovoltaikanlage“. Die Umsetzung zahlreicher arten- und biotopfördernder Maßnahmen, wie eine düngungsfreie, extensive Grünlandbewirtschaftung, erweiterte, besonnte Modulreihenabstände, die Schaffung arten- und struktureicher Vegetationsbestände (Brachestreifen, Staudenfluren, Strauchpflanzungen) und störungsarmer Lebensräume innerhalb der Anlage, eine tiergerechte Einzäunung (ausreichend Bodenabstand für Kleintiere, Rehdurchschlupfe), eine hinsichtlich der Feldvögel kulissenvermeidende Eingrünung der Anlage etc. lassen erwarten, dass in Planfolge ein wirkungsvoller Beitrag zur Steigerung der Biodiversität und zum Arten- und Biotopschutz geleistet und die Erlaubnis durch das zuständige Kreisgremium des Landkreises Freising erteilt werden kann.

2.8 Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone

Freiflächen-PV-Anlagen sind im Sinne des Straßenrechts bauliche Anlagen (Hochbauten) und unterliegen folglich den anbaurechtlichen Vorgaben nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Der Geltungsbereich ist sowohl von der 40 m-Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG) der A 9 bzw. der A 92 berührt als auch von der 100 m-Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) beider Autobahnen.

Mit der Gesetzesnovelle zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.12.2023 wurden die gesetzlichen Regelungen zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Bundesfernstraßen (§ 9 FStrG) geändert und in § 9 Abs. 2c FStrG um Sondervorschriften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erweitert. Nach dem neuen § 9 Abs.

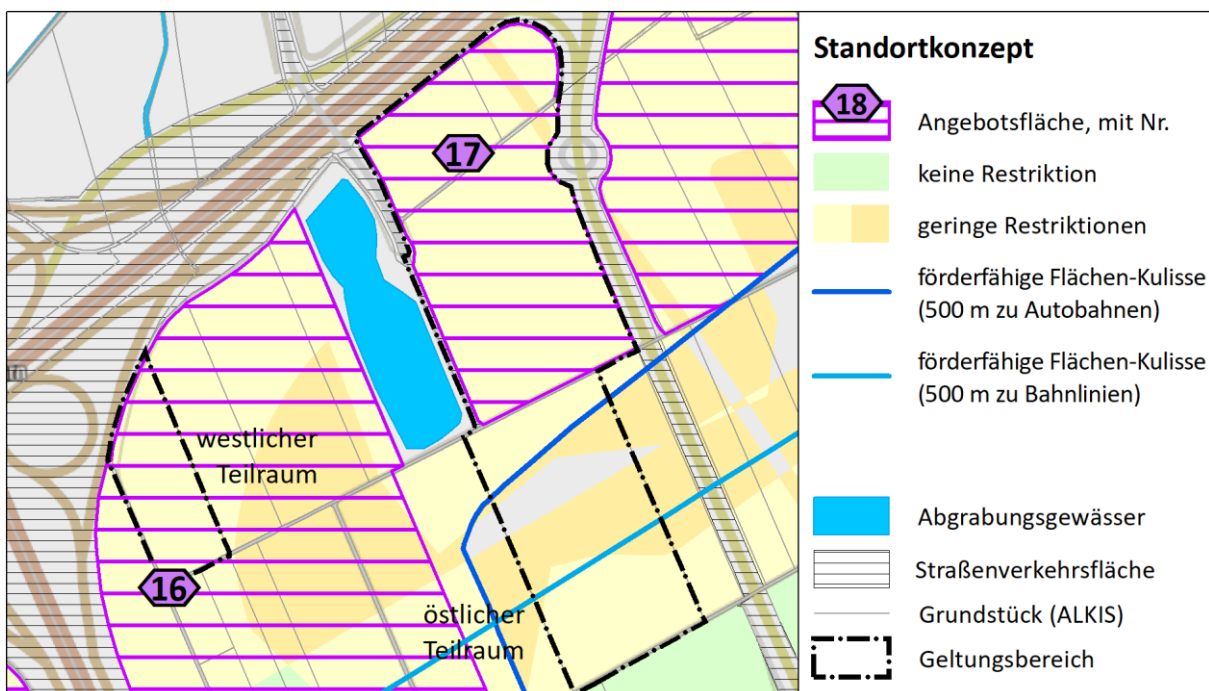
2c FStrG sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen neben Bundesfernstraßen nicht nur von der Anbaubeschränkung, sondern auch vom Anbauverbot ausgenommen. Anstelle des Erfordernisses der Ausnahmegenehmigung (Anbauverbot) oder der Zustimmung (Anbaubeschränkung) erfolgt lediglich eine Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörde im Verfahren.

Folglich sind im Bauleitplanverfahren die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen betreffend Freiflächen-PV-Anlagen nicht mehr in der planerischen Abwägung als Belange zu berücksichtigen. Hingegen sind straßenrechtliche Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Straßenbaubehörde eingebracht werden, weiterhin zu beachten. Zu diesen Belangen gehören nach § 9 Abs. 3 FStrG etwaige Ausbauabsichten an der Straße, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Maßnahmen der Straßenbaugestaltung. Den Belangen kann im Verfahren durch eine Befristung des Bebauungsplans sowie andere Festsetzungen Rechnung getragen werden. Bei der Abwägung stehen auch die straßenrechtlichen Belange neben dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien des § 2 EEG (explizit in § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG erwähnt) als vorrangiger Belang. Die beteiligte Straßenbaubehörde kann zudem die Aufnahme von Nebenbestimmungen empfehlen, z.B. solche wie die Blendwirkung durch die PV-Anlage für Verkehrsteilnehmer vermieden oder die Funktionsfähigkeit der autobahneigenen Anlagen sichergestellt werden kann.

2.9 Standortkonzept (2023)

Die Gemeinde Eching verfügt über ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen“ (peb 2023). In der Gemeinderatsklausur im Oktober 2022 wurden das Standortkonzept und die darin abgeleiteten Eignungsflächen vorgestellt und mit den Gemeinderäten intensiv diskutiert. Die Ergebnisse aus der Gemeinderatsklausur (Arbeitskarten der jeweiligen Fraktionen, Anmerkungen, Hinweise) wurden im Nachgang nochmals mit der Verwaltung abgestimmt und final überarbeitet. Das endgültige Ergebnis der Kulisse wurde in einer Karte |4 Angebotsflächen dargestellt (vgl. Abb.4).

Abb. 4: Standortkonzept Karte |4 Angebotsflächen (Ausschnitt, o. Maßstab)



Darin sind insgesamt 30 geeignete Standorte in einer Größenordnung von 386 ha als Angebotskulisse dargestellt. In seiner Sitzung am 28.02.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die aus der

Standortanalyse identifizierten Angebotsflächen im Rahmen der 29. Flächennutzungsplanänderung in Summe als Vorrangflächen für Erneuerbare Energien (PV-Freiflächenanlagen) aufgenommen und dargestellt werden. In der Sitzung des Gemeinderats am 24.10.2023 wurde der Beschluss zur FNP-Änderung dahingehend gefasst, dass nicht alle Angebotsflächen sondern lediglich 4 ausgewählte Flächen, für die bereits konkrete Projektvorstellungen vorliegen, in das FNP-Änderungsverfahren aufgenommen werden.

Der westliche Teilraum des Geltungsbereichs befindet sich gänzlich in der geeigneten Angebotskulisse 16, der östliche Teilraum nur mit seiner nördlichen Hälfte in der Kulisse 17. Die südliche Hälfte außerhalb Kulisse 17 kann jedoch auch fast umfänglich als geeigneter Standort mit geringen Restriktionen gelten. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind beschlossene städtebauliche Standortkonzepte bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

3 Planungsgebiet

3.1 Lage, Topographie und Nutzung

Das Planungsgebiet liegt nordnordöstlich des Hauptortes Eching in der offenen Feldflur zwischen den vier Verkehrsachsen der A 9 Nürnberg - München im Westen, der A 92 München - Deggendorf im Norden, dem A 92-Zubringer ins Gewerbegebiet Eching-Ost im Osten und der Bahnlinie München - Regensburg im Süden.

Abb. 5: Lage des Planungsgebiets



Das Plangebiet setzt sich aus 2 Teilräumen zusammen und umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 1278 (westlicher Teilraum) und Flur-Nrn. 1290, 1291, 1291/1, 1292, 1292/1, 1293/1, 1283, 1284/4 und 1264 (östlicher Teilraum). Der Geltungsbereich schließt zudem noch Abschnitte der rahmenden Wirtschaftswege als Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 1253, 1273, 1277 und 1282 mit ein. Die Grundstücke liegen in den beiden Gewannen Buckelfeld und Schöllkrinnen, beide Gemarkung Eching. Das Plangebiet ist in Summe 20,82 ha groß und weitgehend eben. Die Geländehöhe liegt zwischen 461 und 462 mNN (vgl. Abb. 5).

Das Plangebiet wird mit Ausnahme einer 0,49 ha großen, von der Jagdgenossenschaft Eching angelegten Schutzpflanzung (Gras-Krautflur, Sträucher, Hecken) sowie der rahmenden Feldwege intensiv ackerbaulich genutzt.

3.2 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke Flur-Nrn. 1278, 1292 und 1264 (Gemarkung Eching) befinden sich in Privateigentum und werden von der Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land eG für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren, mit optionaler Verlängerung um 2 x 5 Jahre, gepachtet. Die Grundstücke Flur-Nrn. 1291, 1283 und 1284/4 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Eching und sind ebenfalls an die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land eG verpachtet.

3.3 Flora und Fauna

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen sowie Biotope der amtlichen Biotopkartierung Bayern sind, auch im näheren Umfeld, nicht betroffen. Das Planungsgebiet wird annähernd vollständig ackerbaulich bewirtschaftet. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung findet sich keine artenreiche Segetalvegetation mit seltenen und gefährdeten Arten.

Aus den vorliegenden Daten zu den im Plangebiet vorkommenden Vögeln sowie aus den Befunden der im Frühjahr 2024 vorgenommenen Ortsbegehungen resultieren konkrete Nachweise von bedeutsamen und/oder europarechtlich geschützten Brutvogelarten. Auf den Äckern innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs konnten folgende relevante Feldvögel beobachtet werden: Feldlerche und Schafstelze, zeitweilig auch Rebhühner und Kiebitz (vgl. ASB).

Beobachtungen von artenschutzrelevanten Heckenbrütern, zu denen Goldammer und Gelbspötter gehören, erfolgten in den Gehölzstrukturen am A 92-Zubringer und dem Gewässerbegleitgehölz am Abgrabungsweiher südlich der A 92. Für diese Arten fungiert das Plangebiet mutmaßlich als Nahrungshabitat. Ersatzlebensräume sind angrenzend vorhanden.

Die durchgeführten Untersuchungen erbrachten keine Nachweise der Zauneidechse. Sonstige Vorkommen geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), z. B. Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Käfer oder Mollusken, sind nicht bekannt und in Anbetracht der Biotopausstattung im Gebiet weitgehend auszuschließen.

3.4 Boden

Der Geltungsbereich liegt am Rande der hochwürmzeitlichen Niederterrasse (Schotterebene). Die Randbereiche der Niederterrasse werden von sehr humusreichen Pararendzinen eingenommen. Mit steigendem Grundwasserstand zum Moosach-Moos hin gewinnen kalkhaltige Anmoorgleye räumlich an Bedeutung. Die Böden waren ursprünglich Niedermoorbildungen, die im Zuge der Kultivierung ihren ursprünglich sehr flachen Grundwasserstand, damit einen Teil ihrer organischen Substanz und letztlich ihren Moorcharakter verloren haben.

3.5 Altlasten

Der Gemeinde sind kartierte Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt. Nach derzeitigen Kenntnissen werden auch keine Grundstücke im Plangebiet als Altlastverdachtsflächen, d.h. Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein könnten, im Altlastenkataster geführt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Vorbelastung mit Kampfmitteln vor.

3.6 Grundwasser

Das Grundwasser ist im Planungsgebiet kein prägender, jedoch beeinflussender Standortfaktor im Naturhaushalt. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt im westlichen Teilraum sowie im Norden des östlichen Teilraums zwischen 1 und 2 m unter Flur, nach Süden sind größere Flurabstände von 2 bis 3 m zu verzeichnen. Wechselwirkungen mit dem Grundwasser sind im Rahmen der Gründung der Modultische der geplanten Freiflächen-PV-Anlage daher grundsätzlich möglich.

Das Planungsgebiet ist weit überwiegend kein wassersensibler Bereich.

3.7 Gewässer, Überschwemmungsgebiete und Oberflächenabfluss

Fließ- und Stillgewässer sind im Planungsgebiet nicht betroffen. Zwischen den beiden Teilräumen des Geltungsbereichs liegt ein grundwassergespeistes Abgrabungsgewässer, das im Zuge des Baus des A 92-Zubringers (Dammschüttung) entstanden ist.

Das Plangebiet liegt außerhalb vorläufig gesicherter oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete und auch außerhalb sonstiger Hochwassergefahrenflächen (HQ₁₀₀, HQ_{extrem}). Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das ebene Geländere relief und die gute Sickerfähigkeit der Böden im Plangebiet bedingen, dass heftige Starkregenereignisse vergleichsweise selten zu erhöhtem Oberflächenabfluss und Sturzfluten führen.

3.8 Immissionen

Das Planungsgebiet wird durch die Emissionen des Verkehrs auf den angrenzenden Autobahnen A 9 und A 92 in einem erheblichen Maß von außen belastet. Ein tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) auf der A 9 von 107.946 Kfz, davon 12.478 Schwerverkehr (SV) sowie auf der A 92 von 76.156 Kfz, davon 7.191 Schwerverkehr (SV) (BAYSIS 2021) belastet das Umfeld am Neufahrner Kreuz ganz erheblich durch Verkehrslärm, verkehrsbedingte Luftschadstoffe und durch Gerüche. Im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld sind jedoch in dieser Hinsicht schutzbedürftige Nutzungen nicht vorhanden, auch werden solche durch die Planung nicht vorbereitet.

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Plangebiet mit Immissionen zu rechnen. Selbst bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft sind im Rahmen der guten fachlichen Praxis Emissionen in Form von Lärm, Staub und Erschütterungen zu erwarten. Diese Emissionen, die nur teils für die Nutzung der Freiflächen-PV-Anlage relevant sind, sind zu tolerieren.

3.9 Erschließung und Infrastruktur

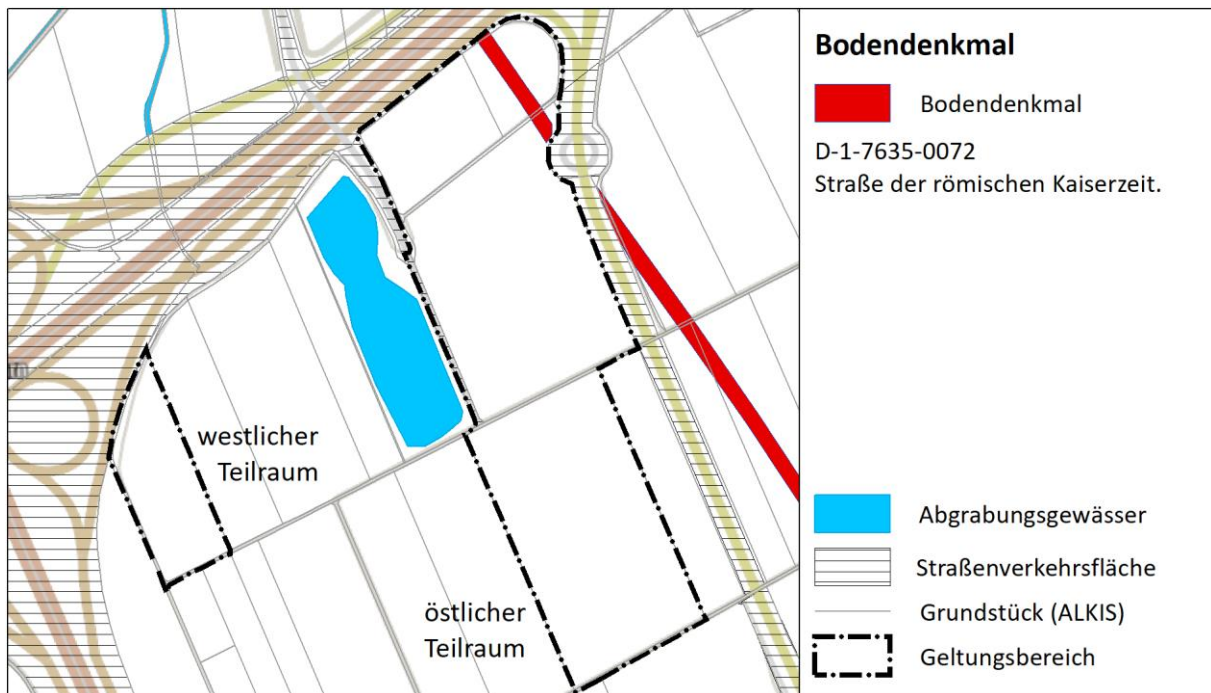
Das Planungsgebiet ist vom Bahnweg ausgehend über ein Netz von ausgebauten Wirtschaftswegen erschlossen. Über diese Wegeverbindung können auch die Feuerwehrezufahrten organisiert werden. Grundsätzlich ist das Plangebiet auch von Norden über das Römerwegfeld kommend und die A 92 Brücke mit Anschluss an den Wirtschaftsweg (Flur-Nr. 1282) erschlossen.

Im Südosten quert eine 110 kV Mittelspannungs-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH das Planungsgebiet (ECH-Neufahrn, ECH-Römerstr.). Das Umspannwerk Eching befindet sich etwa 500 m südlich des westlichen Teilraums bzw. etwa 800 m südwestlich des östlichen Teilraums des Geltungsbereichs.

3.10 Denkmäler

Nach Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Datenabruf 06.2024) befinden sich im Planungsgebiet und dessen Umgebung keine Baudenkmäler oder geschützte Ensemble. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist vom Bodendenkmal: D-1-7635-0072: „Straße der römischen Kaiserzeit“ berührt (Bayerischer-Denkmal-Atlas, Zugriff 06/2024, vgl. Abb. 6). Im gegenständlichen Verfahren bestehen bei der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage gute Voraussetzungen, die Fundamentierungen im Bereich des ca. 20 m breiten Bodendenkmals auszusparen, so dass eine Schädigung oder Zerstörung vermieden werden kann. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Vorhabenträger die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG zu tragen. Archäologische Untersuchungen fanden nach vorliegender Kenntnis noch nicht statt.

Abb. 6: Bodendenkmäler im Umfeld des Planungsgebiets



4 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans / Planungskonzeption

4.1 Städtebauliche Ziele / Städtebauliches Konzept

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Nutzung einer Freiflächen-PV-Anlage, Beitrag zum notwendigen Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien;
- dem raumordnerischen Prinzip der Bündelung von Belastungswirkungen und Konzentration auf vorbelastete, konfliktärmer eingeschätzte Flächenkulissen wird Rechnung getragen, Beitrag der weiteren Zerschneidung von Landschaftsräumen entgegenzuwirken;
- Standorte entlang von Autobahnen sind gemäß LEP grundsätzlich sehr gut für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen geeignet, da das Landschaftsbild durch die Autobahn schon vorbelastet ist und eine zusätzliche PV-Anlage als weniger störend empfunden wird,
- in gleicher Weise wird auch die Förderkulisse nach EEG 2023, der neue Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB oder der LSG-Ausnahmetatbestand gemäß einer neuen Verordnung für die LSGs im Landkreis Freising begründet;
- im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen;
- Vorgaben zur maximal zulässigen Höhe (Modultische, erforderliche technische Anlagen und Nebengebäude) stellen eine Einbindung der PV-Anlage in die umgebende Landschaft sicher;
- die Solarnutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Die befristete Nutzungsdauer der Anlage und ihr Rückbau nach Betriebsende werden rechtlich geregelt (städtebaulicher Vertrag) und im Bebauungsplan mit Festlegung der Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt;
- der Standort liegt abgeschirmt von Siedlungsflächen im Außenbereich;
- die Erschließung ist über die vorhandenen Wirtschaftswege zum angrenzenden Verkehrsnetz bereits gesichert.

4.2 Ziele der Grünordnung / Grünordnerisches Konzept

- keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche;
- Nutzungsextensivierung innerhalb der PV-Anlagen gegenüber dem derzeitigen Ausgangszustand;
- Minimierung des Eingriffs durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf den Anlagenflächen;
- Anlage, Pflege und Entwicklung eines extensiv genutztes, arten- und blütenreichen Grünlands, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert;
- Anlage, Pflege und Entwicklung weiterer arten- und strukturreicher Vegetationsbestände (Bracheflächen, Staudenfluren, Strauchpflanzungen);
- Erweiterung und Vernetzung von Biotopflächen;
- Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleisten;
- Einbindung in die Landschaft;
- Schutz von Insekten durch Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung der Anlagen.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Städtebauliche Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 3c in der Größenordnung von 20,82 ha (2,47 ha westlicher Teilraum; 18,35 ha östlicher Teilraum) umfasst folgende Grundstücke.

Flur-Nr.	[m ²]	Lage	Flur-Nr.	[m ²]	Lage
1253 (T)	793	Schöllkrinnen	1284/4	76	Buckelfeld
1264	71.458	Schöllkrinnen	1290	1.092	Buckelfeld
1273 (T)	1.342	Schöllkrinnenweg	1291	12.536	Buckelfeld
1277 (T)	1.398	Schöllkrinnen	1291/1	1.190	Buckelfeld
1278	22.968	Buckelfeld	1292	20.569	Buckelfeld
1282 (T)	1.756	Buckelfeld	1292/1	748	Buckelfeld
1283	71.439	Buckelfeld	1293/1	840	Buckelfeld
		Summe	208.205		

Nutzungskonzept, Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt innerhalb seines 20,82 ha großen räumlichen Geltungsbereichs ein in Summe 18,54 ha großes Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik“ fest, um die bauliche Nutzung ausschließlich auf die auch im Außenbereich verträgliche Photovoltaik-Nutzung zu beschränken und den baulichen Anforderungen einer gewerblich genutzten Freiflächen-PV-Anlage zu entsprechen. Im Sondergebiet sind über die erforderlichen Aufstellflächen für die aufgeständerten Solarmodule hinaus auch Gebäude und bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb der Solaranlage sowie für die Zwischenspeicherung von Strom erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Funktionsgebäude für Wechselrichter, Trafos, Speicher, Schalt- und Übergabestationen etc. Zulässig sind auch notwendige Leitungen und Erschließungswege (Pflegeumfahrungen). Zum Schutz der Anlage vor Beschädigungen und zur Vermeidung von Unfällen ist auch eine Einfriedung (Zaun mit Zufahrtstoren) zulässig.

Da der Geltungsbereich bereits aus zwei Teilräumen besteht und die vorhandenen Wirtschaftswege, die den östlichen Teilraum queren, auch weiterhin offen und zugänglich sein sollen, ergeben sich letztlich 4, in sich geschlossene und durch Baugrenzen abgegrenzte Sondergebiete (Solarfelder 1A - 1D). Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO aus der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,5 auf den Solarfeldern und der Festsetzung der maximal zulässigen Höhe von 4,00 m über Geländeneiveau für alle baulichen Anlagen im Sondergebiet. Hinzu tritt die Festsetzung einer Solarfeld-spezifischen maximal zulässigen Grundfläche (GR) für die erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen. Diese liegt im Solarfeld 1A bei 300 qm, in den Solarfeldern 1B bis 1D bei 100 qm. Durch die Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche für die Betriebsanlagen werden (echte) Versiegelung und Flächenverbrauch im Plangebiet auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Zur Berechnung von Grundfläche (GR) und Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO sind die von baulichen Anlagen überdeckten Flächen maßgeblich. Dazu zählen bei Photovoltaikanlagen nicht nur

die mit der Oberfläche verbundenen Gebäude und baulichen Anlagen sowie die Fundamente der Solar-Module, sondern auch die von den aufgeständerten Modulen überschirmten Flächen in lotrechter Projektion. Die Grundflächenzahl 0,50 gewährleistet einerseits eine nach dem aktuellen Stand der Technik effiziente Nutzung der Photovoltaikanlage und das Erreichen der Zielleistung von 20 MWp und stellt andererseits eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Wasserversorgung des Grünlands innerhalb der Solarfelder sicher.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die genaue Lage und Ausrichtung der Solarmodule sowie die Standorte der baulichen Anlagen richten sich nach der konkreten Anlagenplanung. Um eine größtmögliche Flexibilität zu erhalten, wird die überbaubare Grundstücksfläche der Solarfelder jeweils über ein großes Baufenster festgesetzt. Anzahl und Anordnung der Solarmodule sowie Anzahl und Lage der baulichen Anlagen sind dann im jeweiligen Solarfeld nach Maßgabe der Festsetzungen und der gutachterlichen Empfehlung des Blendgutachtens frei wählbar. Von dem in Summe 18,54 ha großen Sonstigen Sondergebiet ergibt sich insgesamt ein Bauraum von 16,38 ha, wovon 1,70 ha auf Solarfeld 1A entfallen, 2,58 ha auf Solarfeld 1B sowie 5,79 ha auf Solarfeld 1C und 6,31 ha auf Solarfeld 1D.

Erschließung und Verkehr

Die Erschließung der Freiflächen-PV-Anlagen erfolgt über bestehende Wirtschaftswege. Die Anlagen werden von Süden kommend über den Schöllkrienenweg (Flur-Nr. 1273) und die weiteren Wirtschaftswege erschlossen. Die Erschließung zum Solarfeld 1A erfolgt über den Schöllkrienenweg und den Feldweg Flur-Nr. 1277. Die Solarfelder 1C und 1D können über den gleichen Wirtschaftsweg im Süden bzw. im Norden erschlossen werden. Für Solarfeld 1D ist zudem über den Feldweg Flur-Nr. 1253 eine Zufahrt von Süden her möglich. Die Erschließung von Solarfeld 1B ist über die Wirtschaftswege (Flur-Nrn., 1282, 1293/1 und 1290) gesichert. Über diese Wegeverbindung ist auch eine nördliche Erschließung von Solarfeld 1C gegeben. Grundsätzlich können die Anlagen auch von Norden kommend über den Römerwegfeld (Flur-Nr. 1299) und die A 92 Brücke mit Anschluss an den Wirtschaftsweg (Flur-Nr. 1282) erschlossen werden.

Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Abwasserbeseitigung

Eine Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von den Modultischen und den Dachflächen der Betriebsanlagen wird vor Ort flächenhaft über den bewachsenen und belebten Boden versickert (Flächenversickerung). Die Festsetzung, dass die Module innerhalb einer Modulreihe mit einem Abstand von 10 mm zueinander verbaut sein müssen, gewährleistet, dass der Niederschlag zwischen den Modulen frei abtropfen kann und nicht an der Traufe der Modultische als zentrale Tropfkante gesammelt anfällt. Die Festsetzung von mindestens 3 m breiten, besonnten Streifen zwischen den Modulreihen sorgt zudem für die weitere flächenhafte Versickerung innerhalb der Anlage. Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin dem Boden- und Grundwasserhaushalt zugeführt und die lokale Wasserbilanz bleibt unbeeinträchtigt. Mit Umwandlung der Solarfelder in extensiv

genutztes Grünland sind unter den gegebenen ebenen Reliefbedingungen keine Bodenerosionen zu befürchten.

Da die Oberfläche der Solarmodule selbstreinigend wirkt, sind auch keine Auffangvorrichtungen für Waschwasser oder ähnliches erforderlich.

Die Voraussetzungen für das erlaubnisfreie Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser durch die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) zusammen mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten.

Stromeinspeisung

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz des örtlichen Stromversorgers (Bayernwerk Netz GmbH).

5.2 Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung

Um die landschaftliche Einbindung der Photovoltaikanlagen sicherzustellen, werden die baulichen Anlagen wie auch die Modultische im Sondergebiet mittels der Höhenbegrenzung auf maximal 4,0 m über natürlichem Geländeniveau festgesetzt. Damit überragen die Betriebsanlagen nicht die Höhen der Modulreihen und fügen sich gut in die Gesamtanlage ein. Handelsübliche Trafos, Wechselrichter und Batterieanlagen (Container) können innerhalb dieses Höhenrahmens wirtschaftlich realisiert werden.

Mit der festgesetzten Mindesthöhe der Modultische von 1,00 m über natürlichem Geländeniveau sind gute Wuchsbedingungen für eine artenreiche Wiesenvegetation, leichtere Pflegebedingungen sowie eine Beweidung durch Schafe (ggf. Zwergrinder) auch unter den Modulreihen gegeben.

Einfriedungen

Einfriedungen sind als Sicherung der Photovoltaikanlagen vor unbefugtem Betreten, Diebstahl und Vandalismus aus versicherungstechnischen Gründen zwingend erforderlich. Die Einzäunung soll so unauffällig wie möglich gestaltet werden und darf keine Barriere für Kleinsäuger darstellen, so dass die Art des Zauns (Maschendraht, Stab- oder Gittermatten), die Höhe des Zauns (max. 2,30 m über Gelände inkl. Übersteigschutz) sowie ein Mindestabstand der Zaununterkante zum Gelände (20 cm) festgesetzt werden. Die Zaunpfosten werden gerammt, massive Sockel, durchgängige Fundamente oder Mauern als Einfriedung sind unzulässig. Falls eine Beweidung der Grünflächen vorgesehen ist, sollte auf eine wolfsichere Einzäunung geachtet werden. Die Vorgaben des Ministerialschreibens des StMUV vom 02.02.2024 „Wolfsabweisende Zäunung bei Freiflächenphotovoltaik-Anlagen“ sind dann zu beachten. Damit auch in diesem Fall die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist, sind dann in dem bodengleich abschließenden Zaun partielle Durchlass-Röhren in der Größe von Kleinsäufern zu errichten. Werden die Freiflächen der PV-Anlagen ausschließlich gemäht, muss die Einzäunung durch sog. „Rehdurchschlupfe“ so durchgängig gestaltet werden, dass auch Wildtiere bis zur Größe von Rehen in die ansonsten abgezäunten Solarfelder ein- und wieder ausschlüpfen und die Fläche als Lebensraum nutzen können. Die Durchschlupfe sind so zu platzieren, dass sie Tiere über die Zaunführung von innen (als Trichter) auf die Durchschlupfmöglichkeiten gelenkt werden. Sie sind so

auszuführen, dass mehrere Tiere gleichzeitig nebeneinander das Gelände betreten oder verlassen können. Solche Rehdurchschlüpfe sind für das als Barriere relevante Solarfeld 1D festgesetzt.

Werbeanlagen

Um sicherzustellen, dass sich die Freiflächen-Photovoltaikanlagen landschaftlich möglichst gut in die Umgebung einfügen, sind Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig. Sie werden auch ausgeschlossen, um die Verkehrsteilnehmer auf den rahmenden Straßen (A 9, A 92 und A 92-Zubringer) nicht abzulenken. Hinweistafeln mit Informationen zu Funktion und Betrieb der Anlagen und /oder zur Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land als Betreiber der Anlagen werden in einem üblichen und angemessenen Rahmen an der Zaunanlage im Bereich einer Zufahrt oder an der jeweiligen Übergabestation zugelassen.

Aufschüttungen und Abgrabungen

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage selbst sind Geländeänderungen grundsätzlich nicht notwendig. Die Module werden aufgeständert und mittels Rammfundamenten gegründet, so dass die Unterkonstruktionen keinen ebenen Untergrund erfordern. Auch die Zaunpfosten werden i.d.R. gerammt. Hingegen kann im unmittelbaren Bereich der zulässigen Gebäude und baulichen Anlagen eine Geländemodellierung und Einebnung erforderlich sein, so dass geringe Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Differenz von 30 cm zum bestehenden Gelände als zulässig festgesetzt werden.

Das Aushubmaterial, das bei den Kabel- und Leitungsverlegungen, ggf. auch bei Fundamentarbeiten anfällt, wird vor Ort unter Berücksichtigung des natürlichen Geländes fachgerecht wieder eingebaut und niveaugleich angepasst.

5.3 Grünordnerische Festsetzungen

Freiflächen innerhalb der Solarfelder

Es ist vorgesehen, die Freiflächen innerhalb der vier Solarfelder -auch unter den Modulreihen- als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Hierfür werden die Ackerflächen entweder mit zertifizierten, artenreichen Wildpflanzen-Saatgutmischungen aus regionaler Produktion eingesät oder es wird samenhaltiges Mähgut oder Heudrusch von artenreichen Grünlandflächen aufgebracht. Als Spenderflächen können benachbarte Extensivwiesen mit standorttypischem Artenspektrum genutzt werden (Echinger Gfild). Die Verwendung von autochthonem Saatgut dient dem Erhalt der regionalen Flora.

Die Pflege der Freiflächen erfolgt im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung extensiv durch ein standortangepasstes Mahd-Regime oder Beweidungskonzept. Mittels einer 2-schürigen Mahd oder einer extensiven (Schaf-)Beweidung und dem Verzicht auf eine Düngung sowie auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel wird die Ausbildung einer vielfältigen Flora und Vegetation begünstigt. Die Freiflächen werden räumlich und zeitlich gestaffelt gemäht. Die alternierende Mahd sichert Blütenangebote für Insekten und ein dauerhaftes Nahrungsangebot für Pflanzenfresser. Feld- und Wiesenvögel benötigen für die erfolgreiche Aufzucht ihrer Jungen nicht nur einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Lebensraum, sondern auch störungsfreie Zeiträume, in denen die Brut schlüpfen und großgezogen werden kann (ca. 8 Wochen im Frühjahr / Sommer). Ebenso ermöglicht ein langer bewirtschaftungsfreier Zeitraum von 8 - 10 Wochen vielen Insekten ihre vollständige Entwicklung sowie die Blüte und das Aussamen vieler Wildpflanzen.

Jährlich wechselnde Teilbereiche können auch ungemäht als Brachestreifen auf den Freiflächen und auch zwischen den Modulreihen verbleiben. Nicht nur Vögel finden hier geeignete Nahrungsräume, Rückzugsräume, Nistplätze oder Ansitzwarten. Auch andere Artengruppen wie Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen und andere Kleintiere finden hier Nahrungs- und Lebensräume für ihre unterschiedlichen Entwicklungsstadien, z. B. auch Überwinterungsquartier für Insekten.

Durch den festgesetzten besonnten Streifen von mindestens 3 m Breite kann ausreichend Fläche zwischen den Modulreihen von der Sonne beschienen werden, wodurch sich unterschiedliche Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln können. Bei Freiflächen-PV-Anlagen mit besonnten Streifen dieser Mindestbreite kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch eine Bauweise gewählt wird, die die Biodiversität fördert und als eingriffsvermeidende Maßgabe in der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (kein Kompensationsbedarf) gewertet werden kann.

Die Wege innerhalb der Solar-Anlagen zur Pflege und Wartung haben eine untergeordnete Rolle. Um unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden und die Versickerung von anfallendem Niederschlag sicherzustellen, werden die Pflegeumfahrungen als Grünwege hergestellt.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zur Pflege der Freiflächen wird ausgeschlossen. Um eine schadstofffreie Versickerung des anfallenden Niederschlags zu gewährleisten, wird ebenso ausgeschlossen, dass für die Reinigung der Module und Aufständierungen chemische Mittel eingesetzt werden.

Eingrünung, Baumhecken, private Grünflächen

Die obligatorische landschaftsgerechte Einbindung von Freiflächen-PV-Anlagen mittels naturnahen Hecken wird im vorliegenden Verfahren auf Grundlage des abgeleiteten naturschutzfachlichen Zielartenkonzepts und dem Fokus auf Vogelarten des Offenlands nur im Norden von Solarfeld 1B hin zur Autobahn A 92 vorgenommen. Hier begründen die nördliche Exposition und die unmittelbare Nachbarschaft der Autobahn diese Randeingrünung (Baumhecke). Ansonsten werden die Solarfelder außerhalb der Einzäunungen und entlang der Wirtschaftswege als 3 - 6 m breite private Grünflächen festgesetzt und in Form artenreicher Wiesenstreifen oder artenreicher Staudenfluren eingegrünt. Im Nordwesten von Solarfeld 1A sowie im Westen von Solarfeld 1C sind auf diesen Grünflächen vereinzelt auch einzelne Strauchpflanzungen vorgesehen.

Bei zielgerichteter Anlage (gewählte Blümmischungen) und extensiver Pflege entfalten die wegbegleitenden, arten- und strukturreichen Vegetationsbestände einen großen Mehrwert für die Biodiversität. Die Blümmischungen setzen sich aus Arten zusammen, die bestäubende Insekten gezielt fördern und einen langandauernden Blühaspekt gewährleisten. Als private Grünflächen sind bauliche Anlagen mit Ausnahme der Einfriedungen nicht zulässig.

Der Verzicht auf eine geschlossene „gehölzbetonte“ Eingrünung dient vornehmlich dem Ziel eine verstärkte Kulissenwirkung der PV-Anlagen für Feldvögel zu vermeiden. Es soll verhindert werden, dass solche Gehölzstrukturen als Kulissen für Offenlandarten einengend auf benachbarte Nahrungs- und Lebensräume einwirken (Scheuchwirkung) und so wahrscheinlich zu einer Verlagerung von Revieren führen.

5.4 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021) herangezogen. Bei Einhaltung und Umsetzung nachfolgender Maßgaben verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts:

- Zielbiotoptyp G212 „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ entwickelt aus Nutzungstyp A11 „intensiv genutzter Acker“;
- Grundflächenzahl (= GRZ) $\leq 0,5$;
- zwischen den Modulreihen mindestens 3 m breite besonnte Streifen;
- Modulabstand zum Boden mindestens 0,80 m;
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut;
- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- 1- bis 2-schürige Mahd mit Entfernung des Mähguts, kein Mulchen;
- Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm

oder alternativ

- extensive, standortangepasste Beweidung.

In der Folge entsteht kein Ausgleichsbedarf. Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen entfallen.

5.5 Besonderer Artenschutz

Bezogen auf prüfungsrelevante Pflanzen, Säugetiere, Fische, Reptilien, Lurche, Tagfalter, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Unter den europäischen Vogelarten wurde die Gilde der Feldvögel näher betrachtet, ebenso einzelne Gehölzbrüter. Im Zuge aktueller Bestandserhebungen im Gebiet konnten Brutreviere mehrere prüfungsrelevanter Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze) festgestellt werden. Bei der Feldlerche und der Wiesenschafstelze ist davon auszugehen, dass sich einzelne Brutreviere innerhalb der geplanten Solarfelder befinden und diese verlustig gehen. Bei den prüfungsrelevanten Gehölzbrütern (Goldammer, Gelbspötter) sind die Brutreviere in den vorhandenen rahmenden Gehölzstreifen nicht unmittelbar von Beschädigung oder Zerstörung betroffen, sie können jedoch bauzeitlichen Störungen unterliegen.

Um keine Verbotstatbestände (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, Tötung und Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen) auszulösen, sind zunächst verschiedene Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu erfolgen entsprechende Hinweise.

Weiterhin ist es notwendig, die Schädigung von Fortpflanzungsstätten, ausgelöst durch das Überstellen von Brutstätten mit Solarmodulen (inkl. Kulissenwirkung), durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu kompensieren. Hierfür werden die Anlage, Pflege und Entwicklung von Extensivgrünland-Streifen in Kombination mit artenschutzfachlich angelegten Getreidestreifen auf geeigneten Standorten im Umgriff des Geltungsbereichs bzw. innerhalb des Gemeindegebiets festgesetzt. Der Flächenumfang dieser Maßnahme beträgt mindestens 0,5 Hektar.

Alternativ kann auch auf einer Fläche von mindestens 1 Hektar an geeigneter Stelle Extensivgrünland angelegt und entwickelt werden. Die abschließende Festsetzung zur gewählten Art und räumlichen Lage der artspezifischen CEF-Maßnahme erfolgt im weiteren Verfahren.

Unter Berücksichtigung der hinweislich genannten Vermeidungs- und festgesetzten CEF-Maßnahmen für die Gruppe der Vögel werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Eine Ausnahmeregelung entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

6 Städtebauliche Daten / Flächenbilanz

	Fläche [m ²]	Anteil [%]
Geltungsbereich	208.207	100,0
Sondergebiet	185.395	89,0
Bauraum	163.690	78,6
Freiflächen, Pflegeumfahrung	21.705	10,4
private Grünflächen	8.153	3,9
Wiesenstreifen	4.216	2,0
Staudenflur	3.937	1,9
Flächen für Natur und Landschaft	5.567	2,7
Baumhecken	708	0,4
Gras-/ Krautflur mit Gehölzen	4.859	2,3
öffentliche Verkehrsflächen (Wirtschaftswege)	9.092	4,4
Σ	208.207	100,0

7 Natur- und Umweltschutz

7.1 Umweltprüfung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Eching hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3c „Freiflächen-PV-Anlagen an der A 92, Anschlussstelle Eching-Ost“ im Regelverfahren durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, die sicherstellen soll, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ausreichend berücksichtigt und dokumentiert worden sind. Die Umweltprüfung integriert auch die inhaltliche Behandlung und Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung bildet nach § 2a BauGB der Umweltbericht als abwägungsrelevante Grundlage.

7.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht der peb Gesellschaft für Landschafts- und Freiraumplanung vom 30.07.2024 liegt der Begründung als gesonderter Teil bei.

7.3 Eingriffsregelung

Siehe hierzu Umweltbericht, Kapitel 4

7.4 Aspekte des Artenschutzes

Der artenschutzfachliche Beitrag (ASB) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) seitens des Büro peb, Gesellschaft für Landschafts- und Freiraumplanung liegt noch nicht abschließend vor. Als vorläufiges gutachterliches Fazit kann jedoch herausgestellt werden:

- Eine floristisch artenschutzrechtliche Bedeutung des Plangebietes besteht nicht.
- Im Wirkungsraum des Vorhabens wurden einige planungsrelevante europäische Brutvogelarten festgestellt. Demnach ist das Plangebiet insbesondere für Feldvögel artenschutzrechtlich relevant, da diese die bestehenden Ackerflächen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte nutzen. Mittelbar betroffen sind einzelne Gehölzbrüter.
- Die Eingrünung der Anlagen soll im Einklang mit den Habitatansprüchen der vorkommenden Vogelarten erfolgen.
- Unter Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden mit Umsetzung des Vorhabens in Planfolge keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

7.5 Immissionsschutz

wird im weiteren Verfahren ergänzt und aktualisiert

7.6 Klimaschutz

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt zu berücksichtigen. Den Belangen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Klimaschutz

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ werden die Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer, solarer Strahlungsenergie geschaffen. Dies befördert die Reduzierung des Ausstoßes klimaschädlicher Treibhausgase im Rahmen der Strom- und Wärmeversorgung.

Die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation wird mit Anlage und Pflege des Grünlands und den, wenn auch nachrangigen Neupflanzungen von Gehölzen, gefördert.

Anpassung an den Klimawandel

Mit Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und der Überstellung mit Solarmodulen ändern sich die strahlungsklimatisch wirksamen Oberflächen und der thermisch-hygrische Wirkungskomplex im Geltungsbereich. Eine stärkere Verschattung und geringere Verdunstungsraten innerhalb der PV-Anlage und insb. unter den Modulen trägt den zukünftig klimawandelbedingt vermehrt auftretenden Hitzeperioden Rechnung.

Durch das minimale Ausmaß der Versiegelung ist eine direkte Versickerung, wenn auch in gesammelter und konzentrierter Form, auf nahezu der gesamten PV-Anlage auch weiterhin möglich. Dies trägt den im Rahmen des Klimawandels vermehrt zu erwartenden Starkregenereignissen Rechnung.

8 Denkmalschutz

wird im weiteren Verfahren ergänzt und aktualisiert

9 Grundstücks- und Bodenverhältnisse

wird im weiteren Verfahren ergänzt und aktualisiert

10 Kosten

Kosten entstehen für die Planungsleistungen und Gutachten (Blendgutachten, Artenschutzfachlicher Beitrag zur saP etc.) sowie für die Herstellung/Pflege der beschriebenen CEF-Maßnahmen.